

# Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 111.

Donnerstag den 15. September

1842.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1460. (2)

Nr. 22035.

### Concurs-Verlautbarung.

In der banatischen Militär-Gränz-Communität Pancsova ist an der dort mit Allerhöchster Entschließung vom 14. Juni d. J. neu errichteten vierten Classe von zwei Jahrgängen eine Zeichnungslehrerstelle mit dem Jahrsgehalte von vierhundert Gulden zu besetzen.

— In Folge herabgelangter Weisung der hohen k. k. Studien-Hofcommission ddo. 27. v. M., Z. 5354, wird für diese Zeichnungslehrerstelle der Concurs am 10. October 1842 an der Normalhauptschule zu Laibach abgehalten werden.

— Die Competenten, welche nicht nur die Fähigkeit zum Unterrichten im Zeichnen, sondern auch zum Vortrage der mathematischen Gegenstände besitzen sollen, müssen überdies eines slavischen Dialectes vollkommen mächtig seyn, und dürfen ohne den Erweis dieser Sprachkenntniß zum Concurs gar nicht zugelassen werden.

— Die Concurrenten haben sich daher vor der Concurs-Eröffnung bei der Direction der k. k. Normalhauptschule zu melden, und ihre mit den Studien, Sitten und sonstigen erforderlichen Zeugnissen, so wie mit jenen über ihre bisherige Verwendung u. s. w. gehörig instruirten Gesuche derselben zu überreichen. — Vom k. k. k. Gubernium. Laibach am 3. Sept. 1842.

Thomas Pauker,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1459. (2)

Nr. 21793/1754.

### B e s c h r e i b u n g

einer, auf der Poghka-Alpe, am sogenannten St. Georger-Sattel, im Bezirke Adelsberg in Innerkrain, am 26. Juli d. J. todt gefun-

denen Mannsperson, welche 2 bis 6 Wochen erschlagen gelegen seyn mag. — Derselbe war von mittlerem Mannsalter, kräftigem Körperbaue, großer Statur, das Haar dunkelbraun, nicht gekraust, und bei anderthalb bis 2 Zoll lang. — Nach Art der Oberkrainer Tracht gekleidet, um den Hals ein rothseidenes Tüchel, mit einer schwarzlichen Weste, mit runden, weißmetallenen Knöpfen, der Hosenträger muthmaßlich aus Tuchenden, schwarzlederne Beinkleider, vorn der Hosentaz mit vier in zwei Reihen gestellten metallenen Knöpfen zugemacht, nach Art der Vereuthler und Bezirk Lacker Tracht, in den Knien waren die Hosen mit kleinen schwarzen beinernen Knöpfen zugemacht, ohne Gattien. Das Hand von ruffener Hausleinwand noch fast neu, blauwollene Halbstrümpfe, hohe Bauernstiefel, nach Art der Oberkrainer, über die Fußwaden zurückgestreift, und in den Sohlen mit großen stark erhobenen Nägeln beschlagen. — In der rechten Hosentasche wurde ein weißbeinener Rosenkranz auf gelbem Draht mit einer messingenen Denkmünze, ein Zitter-Schlüssel, ein Taschenmesser mit schwarzem Hefte, und ein Silberzwanziger, in der linken Hosentasche ein altes Stiefel-Hufeisen, welches an feinen Stiefeln abgängig bemerkt wurde, vorgefunden. — Neben der Leiche wurde aufgefunden, ein schwarzer Bauernfilzhut mit hohem Gupf, schwarzem Band und weißmetallener Schnalle. — In dem innern Gupf ist auch das Schild des Hutmachermeisters Andreas Seltenz aus Idria, etwas abgewekt, vorfindig. — Diefemnach werden alle Behörden und Ortsobrigkeiten, so wie jeder Andere, der von einer verschollenen Person, wie sie oben beschrieben wurde, etwas weiß, aufgefordert, es diesem Criminalgerichte bekannt zu geben. — Vom k. k. Stadt und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain. Laibach am 20. Aug. 1842.

3. 1428. (2)

Nr. 21749/23441.

**R u n d m a c h u n g.**

Bei dem k. k. Provinzial-, Cameral- und Kriegszahlamte zu Linz ist die Stelle eines Liquidators mit einem jährlichen Gehalte von 700 fl. C. M. W. W. in Erledigung gekommen, welche gegen baren Erlag oder hypothekarische Sicherstellung der damit verbundenen Caution von Eintausend Gulden Conventions Münze wieder besetzt werden wird. Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle zu bewerben Willens sind, haben ihre Gesuche, und zwar so ferne sie bereits in landesfürstlichen Diensten stehen, auf dem Wege durch ihre vorgesetzten Behörden, bis zum 15. October 1842 bei der k. k. ob der ennsischen Landesregierung zu überreichen. Hiebei haben sich a) alle Competenten über ihre Moralität, ihr Lebensalter, dann über ihre bisherige Laufbahn im öffentlichen Staatsdienste oder in Privatbedienstungen durch geeignete, im Original oder in beglaubigter Abschrift beizubringende Zeugnisse auszuweisen. — b) legal und urkundlich nachzuweisen, daß sie die obengedachte Caution pr. 1000 fl. C. M. alsogleich und noch vor Antritt des erwähnten Dienstpostens zu leisten vermögen. — c. Diejenigen Gesuchswerber, welche nicht bereits bei einer landesfürstlichen Casse angestellt sind, haben sich in Gemäßheit der hohen Hofkammer-Verordnungen vom 3. September und 17. December 1819, Zahl 37344 und 52895, entweder auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene cameral-zahlämliche Cassaprüfung binnen dem Verlaufe eines Jahres, von jetzt an zurückgerechnet, und nicht vor längerer Zeit bestanden haben, oder diese Prüfung zum Behufe der gegenwärtigen Competenz alsbald zu bestehen. — Das Amt, bei welchem diese Prüfung in dem einen oder andern Falle bestanden wurde, ist im Gesuche anzuführen, damit sich über den Erfolg desselben die nöthigelleberzeugung verschafft werden könne. — Endlich d) haben die Competenten anzuführen, ob sie mit einem Individuum des Linzer Cameral- und Kriegszahlamtes verwandt oder verschwägert seyen? — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. — Linz am 21. August 1842.

Joseph Greutter,  
k. k. Regierungs-Secretär.

3. 1461. (2)

Nr. 22547.

**C u r r e n d e**

wegen Aufhebung des Frankirungszwanges bezüglich der Correspondenz zwischen Oesterreich und

Baiern und Anwendung eines gemeinschaftlichen Briefporto-Tariffs. — In Absicht auf die postamtliche Behandlung der Correspondenzen nach und aus dem Königreiche Baiern haben in Gemäßheit einer mit der General-Administration der k. bairischen Posten unterm 30. Juli l. J. abgeschlossenen Uebereinkunft vom 1. October l. J. angefangen, die nachfolgenden Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten, welche zu Folge Decretes des k. k. Hofkammerpräsidiums vom 2. September l. J., 3 6003/P. P. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden: 1) Von dem erwähnten Zeitpunkte angefangen hat der Zwang zur Frankirung der Correspondenzen aus den k. k. österreichischen Staaten nach dem Königreiche Baiern und umgekehrt, mit Ausnahme der Fälle, welche unter 5) angedeutet werden, oder wenn der Aufgeber dem Empfänger den Brief freiwillig portofrei zukommen machen will, aufzuhören, und es werden sonach von den k. k. Postämtern die Briefe nach Baiern ohne Abforderung der Portogebühr übernommen werden. — 2) Für die wechselseitige Correspondenz zwischen den k. k. österreichischen und den k. bairischen Staaten ist eine gemeinschaftliche Portotaxe in zwei Abstufungen und zwar ohne Rücksicht auf die Landesgränze als bisherige Postgebietsgränze in der Art festgesetzt worden, daß dieselbe für Entfernungen bis einschließlich zehn Meilen in gerader Linie mit sechs Kreuzer Conv. Münze oder sieben Kreuzer bairischer Reichswährung, und für alle Entfernungen über zehn Meilen in gerader Linie mit zwölf Kreuzer Conventions-Münze oder fünfzehn Kreuzer bairischer Reichswährung für den einfachen Brief eingehoben werden soll. — Zur Ausgleichung der durch den bestehenden k. bairischen Briefporto-Tariff für weitere Entfernungen festgesetzten höheren Portofaße wird einstweilen für Briefe nach und aus Orten im Königreiche Baiern, welche innerhalb der beiden nachfolgend aufgeführten zwei Rayons gelegen sind, ein Portozuschlag von vier Kreuzer Conventions-Münze von jenen Postämtern, bei denen die Bezahlung des Franco oder Porto Statt findet, zu Gunsten der k. bairischen Postcasse eingehoben werden. — Die erwähnten zwei Rayons werden folgendermaßen festgesetzt: I. Rayon gegenüber der böhmischen Gränze: Die Pfalz (jenseits des Rheines) Birtzheim, Dettingen, Aschaffenburg, Obernburg, Miltenberg, Amorbach. —

II. Rayon gegenüber der Tiroler, Salzburger und oberösterreichischen Gränze: Die Pfalz (jenseits des Rheines) Rothenburg, Fürth, Nürnberg, Pegnitz, Bayreuth, Hof. — Von dem gedachten Zuschlage ist jedoch ausgenommen, die Correspondenz aus und nach Nürnberg und Fürth, welche über die oberösterreichische Gränze instradirt wird, und die nur mit dem gemeinschaftlichen Porto von 12 kr. C. M. oder 15 kr. N. W. zu taxiren kömmt. — 3) Das Gewicht des einfachen Briefes ist auf ein halbes Loth Wiener-Gewichtes festgesetzt; für mehr als ein halbes Loth wiegende Sendungen ist die Taxe nach der bis zum Pfunde berechneten, am Schlusse angeführten Gewichts- und Taxeprogressions-Tabelle zu entrichten. — Für mehr als 32 Loth wiegende Sendungen ist für das Mehrgewicht von acht zu acht Loth ein einfacher Brieffaß mehr zu bezahlen. — Sollte sich zeigen, daß Briefpostsendungen über acht Loth aus zusammengepackten einzelnen Briefen bestehen, so kommt die einfache Brieffaxe so vielfach zu entrichten, als das Gewicht der Sendung Lothe beträgt. — 4) Rückfichtlich der Sendungen unter Kreuzband und Muster ist folgende Portoermäßigung bewilliget: a. Für Zeitungen, Journale, Broschüren, Bücher, dann gedruckte Preiscurants, Musikalien und Cataloge, welche so geschlossen zur Aufgabe gebracht werden, daß die Beschränkung der Sendung auf diesen Inhalt sichtbar bleibt, ist nur der dritte Theil der Briefportogebühr, in keinem Falle aber weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten; es darf jedoch derlei Sendungen nichts Geschriebenes beiliegen. — b. Für Warenmuster, welche Briefen kennbar beigegeschlossen werden, ist nur der dritte Theil der tariffmäßigen Portogebühr, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für einen einfachen Brief zu bezahlen, es darf jedoch solchen Sendungen kein schwererer als ein einfacher Brief beigegeschlossen werden. — 5) Die unter 1) rückfichtlich der Aufhebung des Frankirungszwanges erwähnten Ausnahmen betreffen: I. Drucksachen unter Kreuzband und Muster, für welche die Portogebühr bei der Aufgabe entrichtet werden muß. — II. Portofreie Sendungen, rückfichtlich welcher Folgendes festgesetzt ist: a. Sendungen von Privaten aus Oesterreich nach Baiern und umgekehrt, welche an Behörden und Stellen gerichtet sind, müssen, den unter litt. e.

enthaltenen Fall ausgenommen, bei der Aufgabe ganz frankirt werden. — b. Die Correspondenzen zwischen den Behörden und Stellen im österreichischen Kaiserstaate und jenen im Königreiche Baiern in Regierungs- und Official-Angelegenheiten, so wie die amtlichen Aufgaben derselben an Private, werden von der Postanstalt, wo die Aufgabe Statt findet, portofrei belassen, insoferne die aufgebende Behörde im Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Porto bezahlung exempt ist; es müssen jedoch diese Sendungen mit „ex officio“, oder nach dem Gegenstande als gesetzlich portofrei bezeichnet werden. — Die empfangende Postanstalt hat hiefür die halbe Taxe für sich einzuheben, wenn die als Adressat bezeichnete Behörde oder Stelle, der Gegenstand oder die Person nach den Verordnungen des Staates, in welchem die Bestellung Statt zu finden hat, portopflchtig ist. — c. Correspondenzen von Behörden und Stellen, welche in dem Staate, in dem die Aufgabe geschieht, von der Portoentrichtung im Allgemeinen oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreit sind, müssen wie die unter litt. a. erwähnten Sendungen der Privaten behandelt werden. — d. Da in Oesterreich die Correspondenzen zwischen den k. k. Behörden in Parteisachen nicht portopflchtig sind, wohl aber jene der k. bairischen Behörden, so bleibt der k. bairischen Postanstalt, wie oben unter litt. b., überlassen, für derlei an k. bairische Stellen und Behörden aus Oesterreich einlangende Correspondenzen die halbe Taxe bei der Abgabe für sich zu erheben, und ebenso bei Aufgaben k. bairischer an k. k. österreichische Behörden in Parteisachen die halbe Taxe als Franco einzuheben. Die k. k. Behörden haben derlei Schreiben mit „ex officio in Parteisachen“ zu bezeichnen. — e. In Betreff persönlicher Portofreiheiten ist festgesetzt: aa) Schreiben an S. J. Majestäten und an die Mitglieder des allerdurchlauchtigsten österreichischen Kaiserhauses und des allerdurchlauchtigsten bairisch. Königshauses sind bei der Aufgabe mit dem halben Porto zu Gunsten der Postanstalt, wo die Aufgabe geschieht, zu frankiren. — bb) Personen, welche in Oesterreich oder in Baiern befugt sind, Briefe franco ohne Erlegung einer Taxe abzusenden, haben im Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Baiern, wenn sie die volle Francatur an den Adressaten beabsichtigen, oder nach litt. a. dazu verbunden sind, die Hälfte der gemeinschaftlichen Portotaxe zu Gunsten

der bestellenden Postanstalt und rücksichtlich den Zuschlag für Baiern zu Gunsten der k. bairischen Postcasse zu entrichten. — 6) Bei den aus Baiern unfrankirt einlangenden Sendungen wird die Portotaxe, deren Bezahlung dem Adressaten in Oesterreich obliegt, auf der Adressenseite, bei den frankirten dagegen auf der Siegelseite aufgeschrieben, und diesem letztern

überdieß der Stempel „Franco“ aufgedrückt werden. — Laibach am 9. September 1842.  
**Joseph Freiherr v. Weingarten,**  
 Landes-Gouverneur.  
**Carl Graf zu Welsperg, Kaitenan**  
 und Primör, Vice-Präsident.  
**Dominik Brandstetter,**  
 k. k. Subernalrath.

### Gewichts- und Tax-Progressions-Tablelle

für die aus dem Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Baiern entstandene Correspondenz.

G e w i c h t		Betrag in Conventions-Münze			Betrag in bairischer Reichswährung															
		gemeinschaftliche Briestaxe		Zuschlag für Baiern	gemeinschaftliche Briestaxe		Zuschlag für Baiern													
		1. Stufe zu 6 kr.	2. Stufe zu 12 kr.		1. Stufe zu 7 kr.	2. Stufe zu 15 kr.														
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.											
bis $\frac{1}{2}$ Loth																				
über $\frac{1}{2}$ Loth	bis inclusive 1 Loth																			
1	1 $\frac{1}{2}$																			
1 $\frac{1}{2}$	2																			
2	2 $\frac{1}{2}$																			
2 $\frac{1}{2}$	3																			
3	4																			
4	6																			
6	8																			
8	12																			
12	16																			
16	24																			
24																				

#### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1469. (2) Nr. 5752.

#### Be k a n n t m a c h u n g.

Am 20. l. M. Vormittags um 11 Uhr wird in der magistratlichen Rathstube die Minuendo-Vicitation für die Herstellung eines chemischen Laboratoriums im hiesigen Liceal-Gebäude vorgenommen werden. — Der gesammte Kostenüberschlag beträgt an Maurer-, Steinmeh-, Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Hafner-, Anstreicher- und Kupferschmied Arbeit 549 fl. 35  $\frac{1}{2}$  kr. Die Bedingnisse können im magistratl. Expedite eingesehen werden. — Stadtmagistrat Laibach am 9. September 1842.

3. 1450. (2)

#### Vicitations-Kundmachung.

Wegen sogleicher Herstellung eines neuen ge-

wölbten Straßen-Durchlaßkanals an der Wiener-Commerzial-Straße, im Distanzzeichen Nr. III. 8-9 zu Venerie, deren Material- und Arbeitskosten sich auf den adjustirten Geldbetrag von 690 fl. 30 kr. belaufen, wird am 19. September l. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr bei der k. k. Bezirks-Obriegkeit zu Egg eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden, wozu Unternehmungslustige mit dem Beisage eingeladen werden, daß der dießfällige Bauplan, Vorausmaß, die Versteigerungs- und Baubedingnisse, dann Baubeschreibung 3 Tage vor der Vicitation zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Straßen-Commissariate, am Tage der Vicitation aber bei der bemeldeten k. k. Bezirks-Obriegkeit eingesehen werden können. — k. k. Straßen-Commissariat. Laibach am 7. September 1842.

**Kreisämliche Verlautbarungen.**

3. 1442. (2)

Nr. 76.

**K u n d m a c h u n g.**

Von dem Laibacher k. k. Kreisamte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der für das k. k. Karster-Hofgestüt zu Lipizza und Pröstranegg im Verwaltungsjahre 1842 erforderliche Haferbedarf von beiläufig 13500 Mehen im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung der Licitation, unter nachstehenden Bedingnissen werde beigebracht werden, und zwar: 1) muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneht oder genäßet, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch, und jeder niederöstrerr. gestrichene Mehen im Netto-Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn; — 2) hat die Einlieferung in der eben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, und zwar nach Lipizza: vom 15. October bis 30. November 1842, 2800 Mehen; vom 1. December 1842 bis 31. Jänner 1843, 2400 Mehen; vom 1. Februar bis 15. März 1843, 1900 Mehen; nach Pröstranegg: vom 15. October bis 30. November 1842, 2500 Mehen; vom 1. December 1842 bis 31. Jänner 1843, 2000 Mehen; vom 1. Februar bis 15. März 1843, 1900 Mehen. — 3) Hat der Lieferungsübernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu überführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamte qualitätsmäßig zugemessen wird. — 4) Wird am 17. September 1842 bei diesem k. k. Kreisamte um die 10. Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisangebot auf einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum schriftlich und versiegelt, entweder am 15. oder 16. September d. J., oder längstens am Tage der Verhandlung zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine aus dem Preisangebote und aus dem zu erstehen beachteten Quantum mit 10% entfallende Caution, entweder im Baren, oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen nach dem letztbekanntem Wiener Börse-Curse, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten gegen ämtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später, nämlich am 17. September 1842 nach dem Schlage der 10. Vormittagsstunde eingereicht werdende Preisangebote,

oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden. — 5) Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Anbote nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt, von denjenigen hingegen, welche die Mindestbieter einzelner Parthien oder des ganzen Quantum verbleiben, zurückbehalten werden. — Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt, im Falle der Lieferungsübernehmer zu gehöriger Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten und Gefahr des Lieferungsübernehmers herbei zu schaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten. — 6) Sollte der Lieferungsübernehmer die baldmöglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, statt der Caution von dem übernommenen Hafer-Quantum 10% in Natura gegen Empfangsbestätigung einzuliefern, welches 10% Quantum oder die Caution im Baren, in k. k. Staatsschuldverschreibungen oder in Hypothekar-Instrumenten so lange von dem k. k. Hofgestütamte aufbewahrt wird, bis die betreffenden Haferparthien vollkommen eingeliefert sind. — 7) Der Mindestbieter einer oder mehrerer Parthien oder des ganzen Quantum wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst dann, wenn nach Verlauf von längstens 21 Tagen die hohe Ratification von Seite des hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramtes erfolgt. — Wird die Ratification verweigert, so wird auch der Mindestbieter unter Rückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung enthoben. — 8) Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen des bezeichneten Termines auf einmal ganz oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung derselben dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, vom 30. November 1842 angefangen, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten. — 9) Das 10% Haferquan-

tum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird erst nach erfolgter gänzlicher Einlieferung der zu liefern übernommenen Parthien bezahlt werden. —

10) Im Falle als zwischen dem k. k. Hofgestütamte und dem Lieferanten in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche der dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksobrigkeit, nämlich für Lipizza jener zu Sessana, und für Prostranegg der zu Adelsberg, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen. —

11) Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stempel zu einem Contracts-Exemplare beizubringen haben. —

12) Sollte ein oder der andere Lieferungs-lustige vor der Concurrenz-Verhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingnisse einholen wollen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle aber mittelst frankirter Briefe an das k. k. Karster-Hofgestütamt zu Lipizza zu wenden. — K. K. Kreisamt Laibach am 6. September 1842.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1456. (2)

Nr. 9500/X.

#### K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß in Folge Decretes der wohlhöchlichen k. k. k.üstent. dalmatinischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ddo. 31. August l. J., Zahl 11139/2027, die Linienmauthstationen, alter und neuen Schranke, in Triest auf ein Jahr, und zwar vom 1. November 1842 bis Ende October 1843, oder auf zwei Jahre, und zwar vom 1. November 1842 bis Ende October 1844, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bedingungen in Pacht gegeben werden: 1) Die Versteigerung wird bei derselben Taglozung zuerst für die einjährige, dann für die zweijährige Zeitfrist abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges wird sich die Wahl zur Annahme des einen oder andern Angebotes vorbehalten und mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Angebot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird. — 2) Aus dem Verzeichnisse sind die Linienmauthstationen sammt dem Ausrufspreise derselben zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort und Tag angegeben, an welchem die Versteigerung vorgenommen werden wird. — 3) Zu dieser Versteigerung werden

alle jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften geeignet, und die bedungene Sicherheit zu leisten im Stande sind. —

4) Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese ihr übergeben. —

5) Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Angebote für die Pachtung der einen oder der andern Station gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art, die vorläufige Caution für jene Station, für welche der Anbot gestellt ist, erlegen. —

6) Ebenso ist es gestattet, schriftliche Angebote für die Pachtung der Stationen einzurichten, und zwar auf die Pachtung der einen oder beider Stationen, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm beide Stationen ohne Ausscheidung einer Station überlassen wird. — Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen oder für beide Stationen zusammen zu beslätigen. —

7) Bei den schriftlichen Offerten ist Folgendes zu beobachten: a. Dieselben müssen bezüglich der Mauthstationen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicher zu stellenden Betrage im Baren oder in Staatspapieren nach dem leztbekanntem börsemäßigen Course belegt, oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Avarialcasse oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren nach dem Courtwerthe erlegt, oder hypothekarisch, pupillarisch sicher gestellt worden sey, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäfflichen oder grundbücherlich einverleibten Beschreibung der Grundbuchs, oder Landtafel-Extracte und der gerichtlichen Schätzungs-Urkunde der Hypothek versehen seyn. — b. Dieselben müssen vor der Beendigung der Versteigerung dem zur Abhaltung derselben bestimmten Licitations-Commissär versiegelt übergeben werden. — c. Die schriftlichen Angebote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. — Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und von einem Zeugen unterfertigen zu lassen, de-

ren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zu ungetheilter Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerer zur Erfüllung der Pachtbedingung verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte einen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — d. Auf dem Umschlag des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben. — e. Diese Angebote dürfen durch keine, den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen, und die bei der mündlichen Licitation vorgelassenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle. — f. Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, bezüglich der Mauth, auf eine einjährige oder zweijährige Pachtperiode, oder auf beide zugleich gestellt werden. — g. Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: „Anbot zur Pachtung der Wegmauthstation, (folgt der Name der Station). — h. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, für die Gefällsverwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, kein weiteres Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen vor dem Licitations-Commissär, welchem sie von der Behörde, die sie allenfalls in Empfang nahm, sogleich zu übergeben sind, eröffnet und kundgemacht. — Uebrigens wird noch erinnert, daß die Pachtofferte dem Eingabens-Stempel unterliege. — Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als Bestbieter erscheint, so fern dieses Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet anerkannt wird. — Hierbei wird, wenn der mündliche und schriftliche Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Angeboten aber jenem der Vorzug gegeben

werden, für welchen eine vom Licitations-Commissär vorzunehmende Verlosung entscheidet. — 8) Der Pächter einer Mauthstation hat zur Sicherstellung seines Pachtschuldinges eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theil des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. — Im ersten Falle aber muß der Pachtilling monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden. — Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekannten Course, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung geleistet werden. Die Einverleibung der letztern in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters. — Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen; dieser Erlag kann eben so wie die oben erwähnte Pachtcaution selbst im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letztbekannten börsenmäßigen Course geschehen. — Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherheitsurkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel Extractes und des Schätzungsactes eingelegt werden. — Zur Erleichterung jener bisherigen Pächter, die mitzulicitiren gesonnen wären, ist, wenn sie sich in keinem Pacht rückstande befinden und ihre Caution durch baren Erlag oder in Staatspapieren geleistet haben, und wenn auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot von Jemanden erwirkt worden ist, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen. — 9) Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche nicht Ersteher geblieben sind, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Nichtigstellung der Caution ausgehändigt werden. — Diese Nichtigstellung muß längstens bis zum 20. Oct. 1842 geschehen. — 10) Nach dem die Licitation eines Pachtobjectes geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Angebotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen. — 11) Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht mit 1. Nov. 1842. — 12) Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station mit der damit verbundenen Gebührens-Einhebung in die Rechte

und Verpflichtungen des Aeraars. — 13) Die allgemeinen Pachtbedingungen können aber vor der Versteigerung bei dieser Cameral-Bezirks-

Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — 14) Die Licitation beginnt pünktlich um die zehnte Stunde Vormittags. —

### V e r z e i c h n i s s.

Benennung der Linienmauth: Station	Gebühr für jedes Stück Vieh			Ausruhrspreis für ein Jahr	die Versteigerung wird ab: gehalten werden	
	Zugvieh in der Be: spannung	Friedvieh			Ort	Tag
		schwers	leichtes	fl.		
Linienmauth: Station al: ter Schranke . . .	1	1/2	1/4	5582	—	Triefst. Bezirks: Verwaltung
Linienmauth: Station neuer Schranke . . .	1	1/2	1/4	4317	—	

Von der k. k. Cameral Bezirks-Verwaltung, Triefst am 3. September 1842.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 1597. (2) Nr. 1956.

#### E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Primus Kupnik von Podkraj, Haus-Nr. 13, wider die Eheleute Stephan und Mariana Schöfel in Podkraj in die executive Versteigerung der den Legtern gehörigen Realitäten, als: das Wohnhaus zu Podkraj, sub Cons. Nr. 13, Krautgarten Grish, Acker und Wiese, sa Lomiznam, dann Acker und Wiese Dolna genannt, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 874 fl. M. M., wegen schuldiger 327 fl. 3/4 kr. c. s. c. gewilliget, hiezu drei Feilbietungstagsfahrungen, und zwar: auf den 4. October, 2. November und 6. December d. J., jede Vormittag von 9 bis 12 Uhr in loco Podkraj mit dem Anhang bestimmte, daß die exquirten Realitäten bey der 1. und 2. Feilbietung nur um den Schätzungsbetrag, bey der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werden würden; dessen die Kauflustigen mit dem zu erscheinen eingeladen werden, daß jeder Licitant das 20 % Vadium zu erlegen, und die übrigen Bedingungen aber bei der Licitation bekannt gegeben werden.

Bezirksgericht Wippach am 14. Juli 1842.

3. 1598. (2) Nr. 1991.

#### E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Doctor Franz Kus, durch Herrn Doctor Napreth in Laibach, wider Herrn Wenzel Joseph v. Abramsberg in Sturia, in Folge Ersu-

chens des hochtöblichen k. k. Stadt- und Landrecht Laibach v. 25. Juni d. J., Zahl 4908, in die öffentliche Versteigerung der dem Exquirten gehörigen, auf 832 fl. 50 kr. geschätzten Fahrnisse, als: Haus- und Zimmereinrichtung, Küchen- u. Kellergeschirre, Meierrießung zc. gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 6. und 26. October, dann 9. November d. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Hause des Excuten mit dem Beifuge bestimmt worden, daß, wenn diese Fahrnisse weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbietungstagsfahrung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der 3. auch unter dem Schätzungsbetrage gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden würden.

Bezirksgericht Wippach am 15. Juli 1842.

3. 1404. (2) Nr. 2597.

#### E d i c t.

Vom gefertigten Bez. Gerichte, als Abhandlung-Instanz, wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Veräußerung der Anna Maborzhish'schen Verlassenschaft, als: Haus- und Wirtschaftsfahrnisse, Getreide, Vieh-Futter, Kleidung zc., gegen gleich bare Bezahlung der 19., 20. und 21. September, zur Verpachtung des Hauses und der Grundstücke auf mehrere Jahre aber der 22. September d. J., jedesmal früh von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in loco Neustadt und am Felde bestimmt ist, wozu Kauf- und Pachtlustige zu erscheinen eingeladen werden. Das Haus ist auch zur Handlungsbetriebe geeignet. — Bez. Gericht Neustadt am 23. August 1842.

**Gubernial = Verlautbarungen.**

3. 1482. (1) ad Nr. 22092. Nr. 1381.

**E d i c t.**

Vom k. k. k.ä. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bei demselben durch den Tod des Franz Rack, die Stelle eines Gefangenwärters mit dem jährlichen Gehalte von 150 fl. C. M., nebst Montur, 6 Klafter Brennholz, 12 Pfund Unschlittkerzen und freier Wohnung im Inquisitionshause, in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diese Stelle, welche wegen der beschränkten Naturalwohnung nur ledigen Individuen verliehen werden kann, haben ihre belegten Gesuche, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, durch ihre vorgesezte Behörde binnen 4 Wochen nach der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitung, hier zu überreichen, und hierin mit legalen Zeugnissen sich auch über eine gesunde und starke Leibesconstitution auszuweisen. — Klagenfurt am 27. August 1842.

**Kreisamtliche Verlautbarungen.**

3. 1486. (1) Nr. 13145.

**K u n d m a c h u n g.**

Die hohe Landesstelle hat die Veräußerung des Perles'schen Walkgebäudes zu Pruschja am Laibachfluff, und des ähnlichen Walkgebäudes, welches eben dort von Janesch, Behufs der Morast-Entsumpfung eingelöst wurde, dann der dazu gehörigen Grundtheile angeordnet. — Zu diesem Ende wird die Licitation am 6. October d. J. um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Kreisamte abgehalten werden. — Dieses wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das erstgenannte, bereits zusammengefallene Gebäude um 65 fl., das letztere aber, welches auch schon zusammengestürzt ist, um 205 fl. C. M. ausgedoten werden wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 29. August 1842.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

3. 1472. (1) Nr. 6684.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es habe Anna Donati, verehelichte Mezhi, durch Dr. Oblack, um Einberufung und gerichtliche Todeserklärung ihrer vermifsten Schwester Josepha Donati gebeten, worüber derselben als Abwesenden der hierortige Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Blasius Dvjazh zum Curator aufgestellt worden ist. — Dieses wird der Josepha Donati, welche

von hier abwesend und unbekanntem Aufenthalte ist, mit dem Anhange erinnert, daß dieses Gericht, wenn dieselbe während eines Jahres nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß ihres Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde. — Laibach am 30. August 1842.

3. 1491. (1) Nr. 6700.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Executionsführers Dr. Maximilian Wurzbach, mit Bezug auf das dießlandrechtliche Edict ddo. 12. Juli 1842, Nr. 5345, bekannt gemacht, daß die zur öffentlichen Versteigerung des, dem Anton Snoy gehörigen, auf 3321 fl. 40 kr. geschätzten, hier in der Herrngasse sub Consc. Nr. 218 liegenden Hausis auf den 29. August, 3. October und 7. November 1842 ausgeschriebenen Feilbietungstermine dergestalt abgeändert wurden, daß der zweite für den ersten, und der dritte für den zweiten zu gelten habe, der dritte aber auf den 12. December 1842 mit Beibehaltung des Orts und der Stunde bestimmt werde. — Laibach am 6. Sept. 1842.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

3. 1477. (1) Nr. 1902.

**Concurs = Verlautbarung.**

Bei dem gefertigten k. k. Bezirkscommissariate ist gemäß löblicher Kreisamts-Verordnung vom 6. d. M., 3. 6156, die Gerichtsdienersgehilfenstelle mit dem sistemisirten jährlichen Gehalte von 144 fl. und dem Kleidungsbeitrage von 15 fl. zu besetzen. Die um diese Bedienstung sich Bewerbenden müssen der kraisnischen Sprache, des Lesens und Schreibens kundig seyn, haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche mit dem Taufscheine, dem Sitzenzeugnisse, mit den Zeugnissen über ihre bisherige Dienstleistung und über angemessene Körperstärke belegt, binnen vier Wochen, vom Tage der Einschaltung gegenwärtiger Verlautbarung, hieramts zu überreichen. — K. K. Bezirkscommissariat Senofetsch am 11. September 1842.

**Vermifchte Verlautbarungen.**

3. 1405. (1) Nr. 1719.

**E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurkfeld wird dem unbekanntem Aufenthalte abwesenden Anton Gorko von Mitterart, mittelst gegenwärtigen Edictes

hiemit erinnert: Es sey hiergerichts das Gesuch um seine Todeserklärung eingebracht, und demselben Herr Joseph Grager von Gurksfeld zum Curator bestellt worden.

Dessen wird Anton Sorko mit dem Beisage verständiget, daß er innerhalb eines Jahres, 6 Wochen und 3 Tagen hier zu erscheinen, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen habe, widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieser Zeit und auf wiederholtes Ansuchen derselbe für todt erklärt, und sein Verlaß nach Vorschrift der Geseze abgehandelt werden würde.

R. K. Bezirksgericht Gurksfeld den 8. August 1842.

Z. 1406. (1) Nr. 1720.

**E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld wird dem, unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Johann Pouschun von Kleindorn, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es sey vor diesem Gerichte das Gesuch um seine Todeserklärung überreicht, und demselben ein Curator in der Person des Herrn Joseph Grager bestellt worden.

Dessen wird Johann Pouschun mit dem Beisage verständiget, daß er innerhalb eines Jahres, 6 Wochen und 3 Tagen hier zu erscheinen, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen habe, widrigens nach fruchtlosem Verlaufe obigen Zeitraumes, und auf wiederholtes Ansuchen derselbe für todt erklärt, und sein Verlaß nach Vorschrift der Geseze abgehandelt werden würde.

R. K. Bezirksgericht Gurksfeld den 8. August 1842.

Z. 1407. (1) Nr. 1721.

**E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld wird dem unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Johann Schabler von Gallsöze, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es sey vor diesem Gerichte das Gesuch um seine Todeserklärung überreicht, und demselben Herr Joseph Grager von Gurksfeld zum Curator bestellt worden.

Dessen wird Johann Schabler mit dem Beisage verständiget, daß er innerhalb eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen zu erscheinen, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen habe, widrigens nach erfolgtem Verlaufe dieser Zeit, und auf wiederholtes Ansuchen derselbe für todt erklärt, und sein Verlaß nach Vorschrift der Geseze abgehandelt werden würde.

R. K. Bezirksgericht Gurksfeld den 8. August 1842.

Z. 1409. (1) Nr. 1738.

**E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld wird dem, unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Joseph Jordann hiemit erinnert: seine Angehörigen haben

hierorts das Gesuch um seine Todeserklärung überreicht, und man habe demselben den Joseph Grager von Gurksfeld zum Curator bestellt.

Dessen wird derselbe mit dem Beisage verständiget, daß er innerhalb eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen hieramts zu erscheinen, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen habe, widrigens nach Verlauf dieser Zeit auf weiteres Ansuchen derselbe für todt erklärt, und sein Verlaß nach Vorschrift der Geseze abgehandelt werden würde.

R. K. Bezirksgericht Gurksfeld den 6. August 1842.

Z. 1408. (1) Nr. 1722.

**E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld wird dem, unbekanntem Aufenthaltes abwesenden Johann Thomasin von Grochwurzen mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es sey vor diesem Gerichte das Gesuch um seine Todeserklärung überreicht, und demselben Hr. Joseph Grager in Gurksfeld zum Curator bestellt worden.

Dessen wird Johann Thomasin mit dem Beisage verständiget, daß er innerhalb eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen hier zu erscheinen, oder das Gericht auf eine andere Art in Kenntniß seines Lebens zu setzen habe, widrigens nach erfolglosem Verlaufe dieser Zeit, und auf wiederholtes Ansuchen derselbe für todt erklärt, und sein Verlaß nach Vorschrift des Gesezes abgehandelt werden würde.

R. K. Bezirksgericht Gurksfeld den 8. August 1842.

Z. 1444. (1) Nr. 2564.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem abwesenden Kaspar Hogge von Ultslaag erinnert: Es habe wider denselben Mathias König von Kleisch, unterm 15. Juni l. J., eine Klage auf der, aus dem Schuldscheine vom 9. September 1842 schuldigen 126 fl. M. M. c. s. c. eingereicht, worüber die Verhandlungstagfahrt auf den 14. November 1842, um 9 Uhr Vormittags angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, hat zu dessen Vertretung den Herrn Adolf Hauf in Gottschee als Curator aufgestellt, welches dem Abwesenden mit dem Beisage bekannt gegeben wird, daß er zur erwähnten Tagfahrt entweder persönlich zu erscheinen, oder dem Gerichte einen andern Sachwalter namhaft zu machen habe, als sonst die Verhandlung mit dem Curator gepflogen werden würde.

Bezirksgericht Gottschee am 11. August 1842.

Z. 1446. (1) Nr. 2702.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Carl Schuster von Gottschee, Andreas Stampfischen Gessionärs, in die executive Teilbietung der, den Eheleuten Maria

und Michael Stampfl gehörigen, zu Niedertiefenbach, sub Haus-Nr. 2 gelegenen, auf 149 fl. 40 kr. geschätzten  $\frac{1}{2}$  Urb. Hube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann einer auf dieser Realität zu Gunsten der Maria Escherne intabulirten Forderung pr. 89 fl. 49  $\frac{1}{2}$  kr., wegen schuldigen 215 fl. 30 kr. M. M. c. s. c. gewilliger, und zur Vernahme derselben der 11. October als erster, 10. November als zweiter und 10. December 1842 als dritter Termin, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Niedertiefenbach mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagfahrt unter ihrem Schätzungswerthe, und die Forderung unter ihrem Nennwerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 23. August 1842.

Z. 1443. (1)

Nr. 2315.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird der Maria Kristanitsch von Nibel hiermit bekannt gemacht: Es sey ihr nach ihrer am 28. März 1842 verstorbenen Schwester Ursula Kristanitsch das gesetzliche Erbrecht angefallen. Das Gericht, dem der Aufenthalt derselben gänzlich unbekannt ist, hat zu ihrer Vertretung den Herrn Lorenz Glaser in Gottschee als Curator aufgestellt. Derselbe wird daher aufgefodert, bei der auf den 14. November 1842 um 9 Uhr Vormittags in der hiesigen Gerichtskanzlei bestimmten Verlassabhandlungstagfahrt entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, oder bis dahin ihre allenfällige Erbschaftslage einzubringen, widrigenfalls mit dem aufgestellten Curator die Abhandlung nach dem Befehle gepflogen würde.

Bezirksgericht Gottschee am 10. August 1842.

Z. 1445. (1)

Nr. 2567.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Köthel von Malgern, in die executive Feilbietung der, dem Johann Erker gehörigen, zu Koflern sub Haus-Nr. 32 gelegenen und auf 300 fl. geschätzten Realität, wegen schuldiger 100 fl. M. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vernahme derselben die Tagfahrten auf den 20. September, 20. October und 19. November 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Koflern mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität bei der dritten Feilbietungstagfahrt auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 21. August 1842.

Z. 1447. (1)

Nr. 2862.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Weisel von Lichtenbach, durch dessen Bevollmächtigten Michael Ladner, wider Johann Komme von Klindorf, in die executive Feilbietung einiger, dem letztern gehörigen Fahrnisse, nämlich: des Viehes, der Haus- und Weierüstung, des vorräthigen Futters, wegen schuldigen 20 fl. E. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vernahme derselben die Tagfahrten auf den 4. und 18. October, dann 3. November 1842, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Klindorf mit dem Beisage angeordnet werden, daß diese Fahrnisse bei der dritten Feilbietungstagfahrt auch unter ihrem Schätzungswerthe pr. 54 fl. 10 kr., jedoch jedesmal nur gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 31. August 1842.

Z. 1438. (1)

Nr. 998.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Nassenuß macht hiermit bekannt: Es habe über Ansuchen des Joseph Sapor von Terschina, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Linditsch von ebenda gehörigen, der Herrschaft Reitenburg sub Urb. Nr. 46  $\frac{1}{2}$  und 46  $\frac{1}{2}$  dienstharen, auf 300 fl. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube, dann der auf 105 fl. bewertheten Fahrnisse, wegen aus dem Urtheile vom 16. November 1841, Nr. 1284, schuldigen 60 fl. c. s. c. gewilliget, und zu diesem Ende die drei Feilbietungstagfahrten auf den 29. September, 29. October und 29. November l. J. im Orte Terschina um 9 Uhr Vormittags mit dem Anhang aberraumt, daß, in so fern das in Execution gezogene Real- und Mobilar-Vermögen weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietung daselbe auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, die Picitationsbedingungen und der Grundbuchstract können während den Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Nassenuß am 25. August 1842.

Z. 1426. (1)

Nr. 981.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Auersperg wird öffentlich bekannt gegeben: Es sey auf Anlangen des Anton Bierant von Laibach, durch Herrn Dr. Paschali, wider Andreas Kozhatsch von Kleinlaschitsch, wegen aus dem wirtschaftsämtlichen Vergleiche ddo. 5. März 1841 schuldiger 275 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Schuldner gehörigen, der Grafschaft Auersperg sub Urb. Fol. 937, und Rect. Nr. 771 dienstharen Viertelhube, im Schätzungswerthe von 477 fl. 25 kr. gewilliget, und hiezu die erste Tagfahrt auf den 10. October l. J., die zweite auf den 9. November, und die dritte auf den 9. December l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag in loco der Realität mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Realität bei der er-

sten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben wird hintangegeben werden.

Davon werden Kauflustige mit dem Beisatze verständiget, daß der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse hieramts, letztere auch bei dem Herrn Dr. Johann Albert Paschali eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Nuersperg am 3. September 1842.

Z. 1437. (1)

**E d i c t.**

Nr. 2055.

Von dem K. K. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über Einschreiten des Hrn. Joseph Wurschbauer von Laibach, wider Josepha Breiting von Prewald, pto. aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 30. Jänner d. J., Z. 231, schuldigen 303 fl. 4 kr. C. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der, seit 13. September 1824 zu Gunsten der Executinn auf dem ehemännlich Stephan Breiting'schen, in Prewald unter Cons. Nr. 17 liegenden und der Herrschaft Prewald dienstbaren Verlasshause sammt dabei befindlichem Garten und allem übrigen An- und Zugehöre intabulirten Pairatßsprüche nr. 900 fl. gewilliget, und zu deren Vornahme die Termine auf den 24. September, 8. October und den 22. October d. J., jedesmal Vormittag 9 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden seyen, daß die bezeichnete Forderung nur bei der 3. Feilbietung unter dem Nennwerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbucheextract kann täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 12. August 1842.

Z. 1452. (1)

**E d i c t.**

Nr 3954.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Matthäus Bruch von Hothedersditz, wegen ihm schuldigen 20 fl. 40 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Jacob Herzlich von Mauniz gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Urb. Nr. 348 jinsbaren, gerichtlich auf 300 fl. geschätzten Kalfede und der auf 10 fl. 45 kr. bewertheten Fabernisse gewilliget worden, und es seyen hiezu die Tagsatzungen auf den 11. October, auf den 11. November und auf den 10. December l. J., jedesmal früh 9 Uhr in loco Mauniz mit dem Beisatze bestimmt, daß dieses Real- und Mobilvermögen bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 30. August 1842.

Z. 1488. (1)

Ein mit gutem Fortgange absolvirter Physiker, der auch mit der Befähigung

zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes versehen ist, wünscht, nachdem er das Jus privat zu studieren gedenkt, eine Condition in der Stadt oder am Lande als Informator gegen annehmbare Bedingnisse zu erhalten.

Das Nähere ist mündlich oder mittelst portofreier Briefe im Zeitungs-Comptoir zu erfahren.

Z. 1489 (1)

**Physharmonika = Verkauf.**

Beim Fortepianomacher Witzenz, in der Capuziner-Vorstadt Nr. 58, ist eine Physharmonika zu verkaufen; selbe ist 6 Octaven groß und von Deutschmann in Wien verfertiget. Dieses Instrument ist besonders für diejenigen geeignet, welche sich für das Orgelspiel ausbilden wollen; auch wirkt es sehr angenehm auf das Ohr bei Begleitung der Arien und des Pianoforte.

Z. 1497. (1)

**Wiesenverkauf.**

Eine zweimähige Wiese, von der besten Heukleba und im Pomerio, ist aus freier Hand täglich zu verkaufen; das Nähere im Zeitungs-Comptoir.

**Literarische Anzeigen.**

Z. 1434. (1)

Bei Martin Hoffmann in Znaim ist erschienen und bei Ignaz Edlen von Kleinmayr in Laibach zu haben:

Knaus, L. A., Der Vaterlandsliebe reinstes Opfer, oder: Die Rettung der Alt- und Neustadt Prag's im 17. Jahrhundert. broch. 24 kr.

**Geistliche Rose**

oder

**Gebet- und Erbauungsbuch**

für katholische Christen, zur Berehrung der schmerzhaften Mutter Gottes Maria in der spanischen Kapelle zu Neutitschein, so wie auch zum allgemeinen Gebrauche von A. K., einem Freunde wahrer Andacht, verfaßt. Ungeb. auf Druckpapier 8 kr., dasselbe auf Schreibpapier 10 kr.